

**Übersicht über den  
voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten aus Krediten  
und kreditähnlichen Rechtsgeschäften sowie  
Verpflichtungen nach Art. 72 Abs. 2 GO (Auszug)**

Arten der Verbindlichkeiten aus Krediten und kreditähnlichen Rechtsgeschäften	Stand zu Beginn des Vorjahres	Stand zu Beginn des Haushalts- jahres	mit einer Restlaufzeit der Verbindlichkeiten von			Veränderung im Haus- haltsjahr +/-	Stand am Ende des Haushalts- jahres
	Euro	Euro	bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahren	mehr als 5 Jahren		
	1	2	3	4	5	6	7
1. Anleihen (Wertpapier- schulden)							
2. Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten und Krediten zum Haushaltsausgleich <sup>1</sup>							



(...)

4. Summe der Verbindlichkeiten darin: Verbindlichkeiten aus Krediten zum Haushaltsausgleich <sup>1</sup>							
--	--	--	--	--	--	--	--



(...)

<sup>1</sup> Kreditaufnahmen zum Haushaltsausgleich dürfen nur in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 aufgenommen werden (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 1 KommwEV). Sie sind auf der Grundlage von im Haushaltsplan verankerten Tilgungsplänen ordentlich zu tilgen. Die ordentliche Tilgung hat spätestens im zweiten Haushaltsjahr nach Festsetzung des Gesamtbetrags der Kreditaufnahme in der Haushaltssatzung zu beginnen und muss spätestens bis zum Ende des Haushaltsjahres 2032 abgeschlossen sein. Die ordentliche Tilgung hat in jährlich gleichen Schritten zu erfolgen, vorzeitige außerordentliche Tilgungen sind möglich (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 4 bis 6 KommwEV).